



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Umwelt
Abteilung Luftreinhaltung und Chemikalien
3003 Bern

4. Revision der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV); Vernehmlassung

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) eröffnete am 26. September 2014 die Vernehmlassung zur 4. Revision der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV; SR 814.81).

Die ChemRRV beinhaltet für diverse Gruppen von Stoffen und Produkten spezifische Verbote oder Beschränkungen des Inverkehrbringens und des Verwendens oder besondere Anforderungen an deren Kennzeichnung oder Entsorgung.

Die Bestimmungen der ChemRRV übernehmen weitgehend europäisches Stoffrecht oder bilden Verpflichtungen aus völkerrechtlichen Übereinkommen ab. Aus beiden Bereichen hat sich seit der letzten Teilrevision der ChemRRV im Jahr 2012 ein umfangreiches Paket mit Änderungen ergeben, die nun im schweizerischen Chemikalienrecht mit einer 4. Revision der ChemRRV nachgeführt werden sollen. Ausserdem werden einzelne Änderungen aufgrund nationaler Bedürfnisse vorgeschlagen.

Wir nehmen zu diesem Revisionsvorhaben wie folgt Stellung:

Allgemeine Bemerkungen zum Revisionsvorschlag

Wir begrüßen die Nachführung insbesondere der neuen oder geänderten Beschränkungen und Verbote des europäischen Chemikalienrechts, damit ein Verkauf von Produkten, die im europäischen Raum nicht mehr verkehrsfähig sind, vermieden werden kann.

Die Revisionsvorlage beinhaltet den Einschub zweier neuer Anhänge (2.2a und 2.6a), wobei beide neuen Anhänge die bisherige Struktur der ChemRRV in einzelnen Punkten durchbrechen. Wir regen an, alternative Unterbringungen der neuen Bestimmungen unter besserer Respektierung der bisherigen Systematik zu prüfen.

Bestimmungen im Anhang zu Quecksilber

Im Rahmen der geplanten Revision erhält der Anhang mit den Bestimmungen über Quecksilber eine vollständig neue Fassung. Insbesondere wird vom grundsätzlichen Verwendungsverbot mit einzelnen Ausnahmen auf eine explizite Aufzählung der verbotenen Verwendungen umgestellt. Es scheint, dass einzelne weniger bekannte Verwendungsmöglichkeiten, die bisher vom generellen Verbot erfasst worden waren, zukünftig nicht mehr geregelt wären. So wäre etwa der Umgang mit Quecksilberverbindungen an Schulen nicht mehr verboten. Dies lehnen wir explizit ab. Der Anhang ist daher diesbezüglich anzupassen.

Änderung der Bestimmungen über Sprühflüge

Obwohl in vielen Kantonen bisher keine Sprühflüge zum Ausbringen von Biozidprodukten, Pflanzenschutzmitteln oder Düngern durchgeführt wurden, gehen wir mit Blick auf neue Anwendungsmöglichkeiten mit Drohnen und auf mögliche Bedürfnisse zur Bekämpfung von Neobiota von einer eher zunehmenden Nachfrage solcher Anwendungen aus.

Wir begrüßen das vorgeschlagene Konzept des grundsätzlichen Verbots solcher Sprühflüge mit der Kompetenzerteilung an die Kantone, unter gewissen Voraussetzungen zeitlich und örtlich begrenzte Ausnahmegewilligungen erteilen zu können.

Die Notwendigkeit des Erlasses materiellen kantonalen Rechts zur Erteilung von Ausnahmegewilligung für Sprühflüge ist dagegen zu hinterfragen. Wir regen an, die Kriterien für die Zulassung von Sprühflügen auf Bundesebene weitgehend festzuhalten, damit die Kantone die Erteilung von Ausnahmegewilligungen durch eine einfache Regelung der Zuständigkeiten

umsetzen können.

Neue Verbote von Stoffen in Gegenständen mit Körperkontakt

Aus dem europäischen Recht werden zwei Regelungen übernommen, die ausschliesslich dem Schutz von Verbrauchern vor gesundheitsschädlichen Stoffen dienen. Dabei geht es um polzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe in Kunststoff- und Gummiprodukten sowie um Chrom(VI) in Lederwaren. Die Verbote sind beschränkt auf Gegenstände, die mit der Haut in Kontakt kommen. Wir beantragen, dass Bestimmungen dieser Art entsprechend ihrem Geltungsbereich und Schutzziel nicht in der Chemikalien- sondern in der Lebensmittelgesetzgebung, das heisst der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV; SR 817.02) und den darauf gestützten weiteren Erlassen festgehalten werden.

Vollzugsaufwand

Die Vorlage führt zu einer Zunahme des Vollzugsaufwands bei den Kantonen. Wie hoch die damit verbundenen Mehrkosten sind, ob sie an die Verursacher weiterverrechnet werden können und/oder ob sich der Bund daran beteiligt, geht aus der Vorlage nicht hervor. Das Kosten-Nutzen-Verhältnis gilt es dabei unbedingt zu beachten. Allfällige Mehrkosten dürfen nicht zulasten der Kantone gehen.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Altdorf, 5. Dezember 2014



Im Namen des Regierungsrats

Frau Landammann

Der Kanzleidirektor

Dr. Heidi Z'graggen

Roman Balli